

Beitrag aus dem Asylmagazin 8–9/2019, S. 268–275

Simone Rapp

Kein Flüchtlingsschutz bei Entziehung vom eritreischen Nationaldienst?

Eine kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2019. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Kein Flüchtlingsschutz bei Entziehung vom eritreischen Nationaldienst?

Eine kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Bestrafung wegen Desertion oder Wehrdienstentzugs als Verfolgung
 - 1. Verfolgungshandlung
 - 2. Streitpunkt Verfolgungsgrund
- III. Einziehung zum Nationaldienst als flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung
 - 1. Verfolgungsgrund politische Überzeugung
 - 2. Verfolgungsgrund bestimmte soziale Gruppe für eritreische Frauen
- IV. Keine Änderung der Lage nach der Annäherung Eritreas an seine Nachbarländer
- V. Einordnung des aktuellen Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 22.3.2019
- VI. Fazit

I. Einleitung

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erkannte noch vor wenigen Jahren fast allen eritreischen Asylsuchenden die Flüchtlingseigenschaft zu. Diese Praxis änderte das Bundesamt im Jahr 2016.¹ Seitdem entscheidet es sehr uneinheitlich. So gewährt das Bundesamt eritreischen Asylsuchenden teilweise nur noch subsidiären Schutz, stellt lediglich ein nationales Abschiebungsverbot fest oder gewährt gar keinen Schutzstatus mehr. Diese Entwicklung ist zu kritisieren. Auch die zuständige Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zeigt sich besorgt darüber, dass einige Länder ihre Entscheidungspraxis gegenüber eritreischen Asylsuchenden verschärft haben.²

Aufgrund dieser auch in Deutschland zu beobachtenden Entwicklung haben sich vermehrt die Gerichte mit der Frage auseinandergesetzt, wie über Asylanträge von eritreischen Asylsuchenden zu entscheiden ist. Auch die

Rechtsprechung hierzu ist uneinheitlich. Die Gewährung eines Schutzstatus kommt dabei unter verschiedenen Gesichtspunkten in Betracht, so zum Beispiel aufgrund von politischen Aktivitäten,³ wegen der Gefahr einer Zwangsheirat,⁴ wegen einer drohenden Genitalverstümmelung⁵ oder sonstiger sexualisierter Gewalt, aufgrund von fehlender Gesundheitsversorgung und wegen der schlechten humanitären Lage in Eritrea.⁶ Ein weiterer Aspekt ist die Einziehung zum Nationaldienst (eritreischer Militärdienst) beziehungsweise die Entziehung vom Nationaldienst, die in der Regel mit einer illegalen Ausreise verbunden ist.⁷

Erfolgte vor der Flucht aus Eritrea eine Desertion aus dem sogenannten Nationaldienst und glaubt das Bundesamt dem entsprechenden Vortrag, erkennt es meist weiterhin die Flüchtlingseigenschaft zu. Betroffen von der Änderung der Entscheidungspraxis des Bundesamts sind daher vor allem Personen, die vor ihrer Flucht noch nicht im Nationaldienst waren und sich vor oder durch ihre Flucht der Einziehung entzogen haben oder denen das Bundesamt ihren Vortrag nicht glaubt. In diesen Fällen gewährt das Bundesamt derzeit meistens subsidiären Schutz. Deshalb haben sich die Gerichte häufig im Rahmen von sogenannten Aufstockungsklagen mit der Frage zu befassen, ob in diesen Fällen doch ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht. Im Folgenden soll die Rechtsprechung aus der bereits im Asylmagazin 6–7/2019⁸ erschienenen Rechtsprechungsübersicht näher betrachtet und bewertet werden.

* Simone Rapp ist Fachanwältin für Migrationsrecht und zusammen mit ihrer Kollegin Julia Kraft in einer auf das Asylrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei in Berlin tätig (www.kraftundrapp.de).

¹ Vgl. hierzu auch die Rechtsprechungsübersicht zum Schutzstatus bei Entziehung vom Nationaldienst in Eritrea von Lea Hupke im Asylmagazin 6–7/2019, 243; sowie online abrufbar: asyl.net Meldung vom 21.6.2019 bei »weitere Nachrichten«. Darin wird auch aufgezeigt, dass es Anhaltspunkte dafür gibt, dass diese Änderung der Praxis des Bundesamts auf politische Gründe zurückzuführen ist.

² Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, 16.5.2019, Rn 73, <https://bit.ly/2HeMqoP>.

³ Gerichtsentscheidungen hierzu sind in der unter asyl.net abrufbaren Entscheidungsdatenbank auffindbar.

⁴ Vgl. z. B. VG Würzburg, Urteil vom 20.2.2019 – W 3 K 18.31910 – asyl.net: M27302: Flüchtlingserkennung wegen einer drohenden Zwangsheirat nach Vergewaltigung.

⁵ Vgl. z. B. VG Darmstadt, Urteil vom 17.10.2010 – 4 K 1161/10.DA – asyl.net: M19465.

⁶ So hat beispielsweise das VG Kassel für eine alleinstehende Frau mit Kind das Vorliegen der Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots bejaht, vgl. VG Kassel, Urteil vom 21.11.2017 – 1 K 606/17.KS.A – asyl.net: M25863.

⁷ Eine Ausreise ohne Ausreisevisum stellt für eritreische Staatsangehörige eine Straftat dar, vgl. z. B. VG Saarland, Urteil vom 22.1.2015 – 3 K 403/14 – asyl.net: M22639; EASO, Länderfokus Eritrea, November 2016, S. 25 (ecoi.net 1298587).

⁸ Vgl. Rechtsprechungsübersicht von Lea Hupke, a. a. O. (Fn. 1).

Exkurs: Vorteile des Flüchtlingsschutzes gegenüber dem subsidiären Schutz

Für die Betroffenen hat die Frage, welcher Schutzstatus ihnen zuerkannt wird, oft große Bedeutung. So ist der Familiennachzug zu Personen mit subsidiärem Schutz – anders als mit einer Flüchtlingsanerkennung – eingeschränkt und in vielen Fällen nicht möglich. Zudem ist die langfristige Aufenthaltsverfestigung mit einer Flüchtlingsanerkennung viel einfacher als mit einem subsidiären Schutzstatus. Darüber hinaus weigern sich die Ausländerbehörden häufig, bei Zuerkennung lediglich subsidiären Schutzes einen sogenannten Reiseausweis für Ausländer auszustellen, während bei einer Flüchtlingsanerkennung unbestritten ein Anspruch auf Ausstellung des sogenannten Flüchtlingspasses besteht.⁹

II. Bestrafung wegen Desertion oder Wehrdienstentziehung als Verfolgung

Eritreischen Asylsuchenden, die ohne Ausreisevisum ausgereist sind und sich davor oder hierdurch der Einziehung zum Nationaldienst entzogen haben oder desertiert sind, dürfte wegen der ihnen insofern bei einer Rückkehr drohenden Bestrafung richtigerweise die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sein.

Darüber hinaus dürfte dies aber auch generell für alle Personen im wehrpflichtigen Alter gelten, welche Eritrea illegal verlassen haben. Denn bei einer Rückkehr laufen alle irgendwann illegal ausgereisten Personen im wehrfähigen Alter Gefahr, jedenfalls zunächst einmal als Wehrdienstverweigerer angesehen und entsprechend behandelt zu werden – selbst wenn sie vor ihrer Ausreise bereits aus dem Nationaldienst entlassen oder vom Nationaldienst befreit worden sind.¹⁰ Dies hat zum Beispiel das höchste Verwaltungsgericht des Vereinigten Königreichs bereits entschieden.¹¹ Insofern ist zu berücksichtigen, dass in Eritrea ein willkürliches diktatorisches Regime an der Macht ist und keine rechtsstaatlichen Verfahren existie-

ren.¹² Deshalb müssen alle Betroffenen mit einer entsprechenden Verdächtigung und Behandlung rechnen – unabhängig davon, ob tatsächlich in der Vergangenheit eine Wehrdienstentziehung durch Ausreise im wehrfähigen Alter erfolgte.

1. Verfolgungshandlung

Fast alle Gerichte bejahen, dass Wehrdienstentzieherinnen und Wehrdienstentziehern derart gravierende Handlungen vonseiten des eritreischen Regimes drohen, dass diese als Verfolgungshandlungen einzustufen sind.¹³ Dabei kommen als Verfolgungshandlungen insbesondere die Anwendung physischer Gewalt (Verfolgungshandlung nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), unverhältnismäßige Strafverfolgung und Bestrafung (Verfolgungshandlung nach § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG) und die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Verfolgungshandlung nach § 3a Abs. 2 Nr. 4 AsylG) in Betracht.

Sehr vereinzelt wird in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, der Annahme von flüchtlingschutzrechtlich erheblichen Verfolgungshandlungen stehe § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG entgegen. Hiernach kann die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes nur unter besonderen Voraussetzungen und nur bei Bestehen eines bewaffneten Konflikts als Verfolgungshandlung eingestuft werden. Das Bestehen eines solchen Konflikts ist in Hinblick auf die Lage in Eritrea wohl eher nicht zu bejahen. Diese Auffassung verkennt jedoch, dass das Vorliegen einer Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG für eritreische Asylsuchende ohnehin gar nicht geltend gemacht wird. Vielmehr wird auf die anderen oben benannten Beispiele des § 3a Abs. 2 AsylG abgestellt. Da es sich bei der Aufzählung in § 3a Abs. 2 AsylG nur um eine beispielhafte Auflistung handelt, entfaltet § 3a Abs. 2 AsylG Nr. 5 richtigerweise keine Sperrwirkung,¹⁴ sodass dann immer noch Verfolgungshandlungen nach Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 4 drohen können.

Des Weiteren hat beispielsweise das VG Hamburg entschieden, dass entgegen der Ansicht des Bundesamts ausdrücklich auch weiblichen Asylsuchenden, die Eritrea im dienstpflichtigen Alter verlassen haben und inzwischen Mutter geworden sind, bei einer Rückkehr nach Eritrea

⁹ Vgl. z. B. VGH Bayern, Beschluss vom 17.10.2018 – 19 ZB 15.428 – asyl.net: M26753; vgl. Themenschwerpunkt »Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung«, Asylmagazin 1–2/2018, S. 7 ff.

¹⁰ UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Eritrea, 20. April 2011, S. 16, abrufbar unter <https://bit.ly/2KHG1EN>; EASO-Bericht über die Herkunftsländer-Informationen: Länderfokus Eritrea, Stand Mai 2015, S. 43, <https://bit.ly/33IsW5N>; UK Asylum and Immigration Tribunal, MA (Draft Evaders – Illegal Departures – Risk) Eritrea CG [2007] UKAIT 00059, 26.6.2007, <https://bit.ly/2TL3wQ8>.

¹¹ Upper Tribunal (Großbritannien), Urteil vom 7.10.2016 – UKUT 443 (IAC), MST and Others, asyl.net: M24319, Rn 368 ff.

¹² Pro Asyl, Eritrea: ein Land im Griff einer Diktatur, S. 4 ff., S. 27, <https://bit.ly/2Z2MMdh>.

¹³ Hierzu liegen auch umfangreiche Erkenntnismittel vor, vgl. nur Amnesty International, Just deserters: Why indefinite national service in Eritrea has created a generation of refugees, 2015, S. 6 (ecoi.net 1224769).

¹⁴ Vgl. nur VG Cottbus, Urteil vom 12.4.2019 – 6 K 652/16.A – asyl.net: M27272; VG Düsseldorf, Urteil vom 23.3.2017 – 6 K 7338/16.A –, juris Rn. 105 ff.; VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 26.10.2016 – 4 A 1646/16 – asyl.net: M24991.

weiterhin Verfolgungshandlungen wegen des Entzugs vom Nationaldienst drohen. Denn die Mutterschaft ändere aus eritreischer Sicht an dem einmal begangenen Pflichtverstoß nichts.¹⁵

2. Streitpunkt Verfolgungsgrund

a) Anknüpfung an die politische Überzeugung?

In der Rechtsprechung ist jedoch umstritten, ob die wegen des Wehrdienstentzugs oder einer Desertion beschriebenen Verfolgungshandlungen an einen Verfolgungsgrund im Sinne des § 3b AsylG anknüpfen. Diese Verknüpfung ist gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Als Verfolgungsgrund kommt die politische Überzeugung gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG in Betracht. Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es dabei unerheblich, ob die Person tatsächlich die politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihr diese Merkmale vom Verfolgungsakteur zugeschrieben werden. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die Flucht aus Eritrea tatsächlich aufgrund einer bestimmten politischen Überzeugung erfolgt ist. Vielmehr ist entscheidend, ob der eritreische Staat den Betroffenen eine gegnerische politische Einstellung zuschreibt. Dies sehen die Verwaltungsgerichte unterschiedlich.

Anders als teils angenommen hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) diese Frage in seinem Urteil vom 19. April 2018¹⁶ nicht geklärt. Die Entscheidung wurde teilweise von den Verwaltungsgerichten dahingehend missverstanden, das BVerwG habe entschieden, dass der Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung nicht vorliege. Dies ist falsch. Das BVerwG hat in seinem Urteil lediglich festgestellt, dass in der ihm zur Prüfung vorgelegten Verwaltungsgerichtsentscheidung keine revisionsrechtlich angreifbaren Fehler gemacht worden seien. Tatsächliche Feststellungen dazu, wie sich die Lage in Eritrea gestaltet, konnte das BVerwG ohnehin nicht treffen, da es aus revisionsrechtlichen Gründen an die Feststellungen des Verwaltungsgerichts gebunden war.¹⁷

Die Gerichte, welche die Anknüpfung an die politische Überzeugung insofern verneinen, stützen dies vor allem darauf, dass in Eritrea die im Falle einer Desertion verhängten Haftstrafen hinter den gesetzlichen Höchststrafen zurückblieben, die Bedingungen im Strafvollzug für Deserteurinnen und Deserteure und andere Strafgefangene gleich hart seien, die Flucht vor dem National-

dienst in Eritrea zu einem Massenphänomen geworden sei und die Entwicklung und Förderung der eritreischen Volkswirtschaft unter Einschluss ihrer staatsnahen Unternehmen die Sicherung einer ausreichenden Zahl von Dienstleistenden erforderlich mache.¹⁸ Zudem wird oft angeführt, die Möglichkeit, sich durch Zahlung einer »Diaspora-Steuer« vor Bestrafung zu schützen, zeige, dass der eritreische Staat aus ökonomischen Interessen auf seinen Strafanspruch verzichte und einer möglicherweise hinter der Desertion stehenden politischen Überzeugung keine entscheidende Bedeutung beimesse. Dies gelte unabhängig von der Fähigkeit, Bereitschaft oder Zumutbarkeit der Zahlung dieser Abgabe im konkreten Fall.¹⁹

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichts kann insbesondere dann von einer Anknüpfung an die politische Überzeugung ausgegangen werden, wenn eine Behandlung erfolgt, die härter ist als die, welche sonst zur Verfolgung ähnlicher – nichtpolitischer – Straftaten von vergleichbarer Gefährlichkeit im Verfolgerstaat üblich ist (sogenannter »Politmalus«).²⁰ Dementsprechend hat das Verwaltungsgericht Berlin inzwischen auch entschieden, dass in den Fällen, in welchen eine besonders harte Behandlung droht, von einer Anknüpfung an die politische Überzeugung der betroffenen Person auszugehen ist. Konkret hat es dies für eine Person angenommen, welche vor der Flucht ohne gerichtliches Verfahren willkürlich und unter unmenschlichen Bedingungen über drei Monate inhaftiert, geschlagen und gefoltert sowie nach der Flucht von eritreischen Soldaten gesucht wurde.²¹ Aus zahlreichen Länderinformationen ergibt sich im Übrigen, dass auch im Falle einer Wehrdienstentziehung in Eritrea in aller Regel eine entsprechende besonders harte Behandlung erfolgt.²²

Andere Verwaltungsgerichte gehen davon aus, dass generell eine Anknüpfung an die politische Überzeugung gegeben sei.²³

¹⁵ VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 6.7.2017 – 19 A 4981/17: Flüchtlingsanerkennung in einem entsprechenden Fall.

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 19.4.2018 – 1 C 29.17 – Asylmagazin 7–8/2018, S. 257 ff. – asyl.net: M26300.

¹⁷ Es handelte sich um eine Sprungrevision direkt vom VG zum BVerwG. Das OVG als Zwischeninstanz war am Rechtsstreit also nicht beteiligt. Die Möglichkeit einer Sprungrevision im Asylprozess war kurz zuvor durch eine Gesetzesänderung eröffnet worden.

¹⁸ So beispielsweise VG Berlin, Urteil vom 1.9.2017 – VG 28 K 166.17 A – asyl.net: M25558.

¹⁹ Vgl. VG Berlin, Urteil vom 1.9.2017, a. a. O. (Fn. 18).

²⁰ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989 – 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86; Kammerbeschluss vom 4.12.2012 – 2 BvR 2954/09; BVerwG, Urteil vom 19.4.2018 – 1 C 29.17, a. a. O. (Fn. 16).

²¹ VG Berlin, Urteil vom 11.4.2019 – VG 28 K 511.17 A – asyl.net: M27352.

²² Vgl. z. B. EASO-Bericht Länderfokus Eritrea, Mai 2015, Ziff. 4.1: in zahlreichen Fällen verschärfend Incommunicado-Haft in speziellen Gefängnissen, häufig verbunden mit Misshandlung und Folter (ecoi.net 1298587); ACCORD, Anfragebeantwortung zu Eritrea: Informationen zum Militärdienst, 9.5.2017 (ecoi.net 1399820).

²³ So z. B. VG Cottbus, Urteil vom 12.4.2019 a. a. O. (Fn. 16); VG Magdeburg, Urteil vom 15.5.2019 – 8 A 223/18 MD – asyl.net: XXX; VG Schwerin, Urteil vom 29.2.2016 – 15 A 3628/15 As SN – asyl.net: M23640, und Urteil vom 20.1.2017 – 15 A 3003/16 As SN – asyl.net: M24719; VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 26.10.2016, a. a. O. (Fn. 16); VG Aachen, Urteil vom 16.12.2016 – 7 K 2273/16.A –, juris; VG Minden, Urteil vom 13.11.2014 – 10 K 2815/13.A (= Asyl-

Sie stellen mehr darauf ab, dass es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Hinblick auf die Zuschreibung einer politischen Überzeugung auch darauf ankommt, wie die konkreten Umstände des staatlichen Vorgehens sich gestalten und wie die praktische Handhabung der Sanktionsnormen ist. Es mache einen Unterschied, ob die Entscheidung durch ein unabhängiges, nur einem bereits vorliegenden Gesetz unterworfenen allgemeinen Gericht erfolge oder staatlichen Organen wie Polizei, Militär, Sondergerichten überantwortet sei oder gar ohne rechtliche Grundlage und ohne Durchführung eines geordneten Verfahrens erfolge.²⁴ Eine insoweit bestehende Bindungslosigkeit der staatlichen Strafgewalt spricht nämlich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in erheblichem Maß für eine politische Verfolgung.²⁵

Von Bedeutung sei zudem der hohe ideologische Stellenwert, der in Eritrea dem Militärdienst beigemessen werde.²⁶ Durch den Nationaldienst sollten die »eritreischen Werte« weitergegeben und eine nationale Identität geschaffen werden.²⁷ Insofern sei der Nationaldienst selbst Mittel der politischen »Erziehung«.

Auch der Umstand, dass der Nationaldienst nicht nur von politischer, sondern zunehmend auch von wirtschaftlicher Bedeutung für den eritreischen Staat sei, spreche nicht gegen die Annahme einer politischen Verfolgung. Die Verknüpfung national-ideologischer und ökonomischer Aspekte, d. h. der Umstand, dass der eritreische Staat die Wirtschaft umfassend beherrsche und die gesamte Volkswirtschaft Eritreas auf dem Nationaldienst aufbaue, spreche im Gegenteil gerade für den Alleinherrschaftsanspruch der Regierungspartei und die politische Durchsetzung und Militarisierung aller Bereiche der eritreischen Gesellschaft.²⁸

b) Einordnung des »Diaspora-Status«

Ein Streitpunkt in der Rechtsprechung ist auch die Möglichkeit, dass illegal ausgereiste Personen, die desertiert sind oder sich dem Nationaldienst entzogen haben, gegebenenfalls einen sogenannten Diaspora-Status erlangen können. Diesen Umstand werten viele Verwaltungsgerichte als maßgebliches Indiz dafür, dass der eritreische Staat nicht generell eine gegnerische politische Überzeugung zuschreibe.²⁹ Dem ist jedoch zu widersprechen. Dies gilt umso mehr, als das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 19. April 2018 entschieden hat, dass für die Verknüpfung zwischen der Verfolgungshandlung und dem Verfolgungsgrund ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung ausreicht. Gerade mit Blick auf nicht selten komplexe und multikausale Sachverhalte sei nicht zu verlangen, dass ein bestimmter Verfolgungsgrund die zentrale Motivation oder die alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme sei.³⁰

Es gibt Berichte dazu, dass ein sogenannter Diaspora-Status erlangt werden kann, wenn eine (Einkommens-)Steuer in Höhe von 2 % an das eritreische Regime bezahlt und ein sogenanntes Reueformular unterschrieben wird, in welchem anerkannt und bereut wird, dass mit dem Nichtableisten des Nationaldienstes eine Straftat begangen wurde und dass deshalb eine angemessene Strafe zu gegebener Zeit akzeptiert wird.³¹ Den Diaspora-Status sollen eritreische Staatsangehörige erlangen können, die mindestens drei Jahre außerhalb des Landes gelebt haben. Sie sollen dann zunächst von der Dienstpflicht befreit sein; allerdings verfällt der Diaspora-Status nach drei Jahren ununterbrochenen Aufenthalts in Eritrea wieder.³² Mit dem Diaspora-Status soll eine Reise nach Eritrea zu Besuchszwecken möglich sein, wobei allerdings keine Sicherheit vor einer Bestrafung besteht.³³ Das VG Sigmaringen hat insofern beispielsweise entschieden, dass die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung aus politischen Gründen nicht durch die Möglichkeit eines Schuldeingeständnisses und der Leistung einer Diasporasteuer entfalle, da die eritreischen Behörden ihre Praxis in Bezug auf Rückkehrende immer wieder und ohne formelle Rechtsbasis änderten.³⁴ Entscheidend dürfte aber sein, dass der eritreische Staat mit der Reueerklärung von den Betrof-

magazin 3/2015, S. 77 f.) – asyl.net: M22523 ; VG Halle, Urteil vom 21.9.2017 – 4 A 219/16 HAL – asyl.net: M25600.

²⁴ So z. B. VG Magdeburg, Urteil vom 15.5.2019, a. a. O. (Fn. 23); VG Cottbus, Urteil vom 12.4.2019, a. a. O. (Fn. 14).

²⁵ BVerwG, Urteil vom 17.5.1983 – 9 C 36/83 –, juris.

²⁶ So z. B. VG Halle, Urteil vom 21.9.2017, a. a. O. (Fn. 23); VG Cottbus, Urteil vom 12.4.2019, a. a. O. (Fn. 14).

²⁷ Gaim Kibreab, »Eritrea: Militärkomplex und Desertion«, 5.11.2009; UK Home Office: Country Policy and Information Note Eritrea: National service and illegal exit, Oktober 2016, S. 12 (ecoi.net 1438580).

²⁸ So VG Cottbus, Urteil vom 12.4.2019, a. a. O. (Fn. 14).

²⁹ Vgl. z. B. VG Berlin, Urteil vom 1.9.2017, a. a. O. (Fn. 18).

³⁰ BVerwG, Urteil vom 19.4.2018, a. a. O. (Fn. 16), Rn. 13.

³¹ Vgl. zum Wortlaut der Erklärung: SEM Focus Eritrea – Update Nationaldienst und illegale Ausreise vom 22.6.2016, Ziff. 5.2 (ecoi.net 1099364); VG Schwerin, Urteil vom 20.1.2017, a. a. O. (Fn. 23).

³² Vgl. zum Ganzen VG Cottbus, Urteil vom 12.4.2019, a. a. O. (Fn. 14); VG Berlin, Urteil vom 1.9.2017, a. a. O. (Fn. 18); Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea vom 21.11.2016, Ziff. IV.2.; SEM Focus Eritrea, a. a. O. (Fn. 31).

³³ VG Cottbus, Urteil vom 12.4.2019, a. a. O. (Fn. 14); so selbst VG Berlin, Urteil vom 1.9.2017, a. a. O. (Fn. 18).

³⁴ VG Sigmaringen, Urteil vom 29.6.2017 – A 1 K 4946/16 – asyl.net: M25404.

fenen letztlich gerade die Aufgabe der (unterstellten) politischen Gegnerschaft verlangt.³⁵ Aus dem Umstand, dass der Diaspora-Status nur dann erlangt werden kann, wenn an den eritreischen Staat eine Steuer gezahlt und ein Schuldeingeständnis abgegeben wird, folgt daher gerade, dass ohne diese Handlungen eine regimfeindliche Einstellung unterstellt wird. Diese Unterstellung kann gegenüber dem eritreischen Staat offenbar nur durch aktiv regimfreundliches Verhalten – nämlich durch Zahlung der Steuer und Abgabe eines Schuldeingeständnisses – ausgeräumt werden. Gerade hieraus ist der Umkehrschluss zu ziehen, dass tatsächlich ohne Zahlung der Steuer und Abgabe einer Reueerklärung eine regimfeindliche Überzeugung unterstellt wird und Verfolgung aufgrund der (unterstellten) politischen Überzeugung droht. Die betroffene Person muss damit rechnen, dass ihr dann zudem die mangelnde Unterstützung des eritreischen Staates vom Ausland aus vorgeworfen wird.³⁶

Es gibt im Übrigen umfangreiche Berichte darüber, dass Personen, die sich durch Flucht dem Wehrdienst entzogen haben bzw. illegal ausgewandert sind, durch das eritreische Regime vorgeworfen wird, »Verräter« zu sein.³⁷

III. Einziehung zum Nationaldienst als flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung

Darüber hinaus ist fraglich, ob nicht auch die Einziehung zum Nationaldienst selbst, mit welcher im Falle einer Rückkehr nach Eritrea zu rechnen ist, als flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlung angesehen werden kann.

Einer Ansicht zufolge erfüllt die Dienstpflicht und deren Ausgestaltung die Voraussetzungen einer Verfolgungsmaßnahme i. S. d. § 3a Abs. 1 und 2 AsylG, insbesondere der Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG). So hat beispielsweise das Verwaltungsgericht Saarland entschieden.³⁸ In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall war der Kläger bereits im Alter von neun Jahren ohne das erforderliche Ausreisewisum und damit illegal aus Eritrea ausgewandert. Das Verwaltungsgericht stellte fest, durch die Ausreise habe sich der Kläger zwar nicht dem Nationaldienst entzogen, da

er im Zeitpunkt der Ausreise noch nicht im dienstfähigen Alter gewesen sei. Bei einer Rückkehr nach Eritrea drohe ihm nun aber eine Einziehung, was eine Flüchtlingsanerkennung rechtfertige.

Andere Verwaltungsgerichte gehen ebenfalls davon aus, dass bei einer Rückkehr nach Eritrea eine Einziehung zum Nationaldienst droht und dass während der Ableistung des Nationaldienstes Folter, Willkür, Misshandlungen und lebensbedrohliche Haftbedingungen an der Tagesordnung sind.³⁹

1. Verfolgungsgrund politische Überzeugung

Zumeist wird aber verneint, dass diese Handlungen allgemein an einen Verfolgungsgrund i. S. d. § 3b AsylG anknüpfen.⁴⁰ Dies ist – wie bereits erwähnt – gemäß § 3a Abs. 3 AsylG Voraussetzung für eine Flüchtlingsanerkennung. Der Verfolgungsgrund des § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG (politische Überzeugung) liege trotz der im Nationaldienst herrschenden schwierigsten Bedingungen nicht vor, da praktisch alle erwachsenen eritreischen Staatsangehörigen gleichermaßen betroffen seien.⁴¹ Demnach führt die drohende Einziehung zum Nationaldienst zwar zur Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 2 AsylG, nicht aber zur Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft.

Dies kann aber durchaus auch anders gesehen werden. Auf eine entsprechende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Saarland⁴² wurde bereits hingewiesen. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das eritreische Regime beabsichtigt, durch den Nationaldienst die »eritreischen Werte« weiterzugeben und durch ihn eine nationale Identität zu schaffen.⁴³ Der Nationaldienst ist politisch aufgeladen. Insofern kann die Einziehung zum Nationaldienst durchaus als Mittel der politischen »Erziehung« und damit als politische Verfolgung angesehen werden.

³⁵ VG Cottbus, Urteil vom 12.4.2019, a. a. O. (Fn. 14).

³⁶ Vgl. VG Saarland, Urteil vom 22.1.2015, a. a. O. (Fn. 7).

³⁷ Vgl. z. B. Amnesty International, Stellungnahme für das VG Magdeburg, 2.8.2018, S. 3 (ecoi.net 1442661); Human Rights Council, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5.6.2015, (ecoi.net 1231861); Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, Sheila B. Keetharuth, advanced unedited version, 7.6.2017, Rn. 41; vgl. SEM, Focus Eritrea, S. 21, a. a. O. (Fn. 31); Amnesty International, Urgent Action: Flüchtlinge freilassen, UA-150/2010-1, 7.9.2010, <https://bit.ly/2He8G2h>.

³⁸ VG Saarland, Urteil vom 22.1.2015, a. a. O. (Fn. 7).

³⁹ Siehe hierzu z. B. die Zusammenstellung von Berichten bei UK Home Office, Country Policy and Information Note Eritrea: National service and illegal exit, Juli 2018 (ecoi.net 1438573), S. 24f. Dass die Ableistung des Nationaldienstes auf eine Verletzung von Art. 3 EMRK und Art. 4 Abs. 2 EMRK hinausläuft, hat beispielsweise auch das höchste Verwaltungsgericht des Vereinigten Königreichs im Herbst 2016 entschieden: Upper Tribunal (Großbritannien), Urteil vom 7.10.2016 – UKUT 443 (IAC), MST and Others, asyl.net: M24319.

⁴⁰ So z. B. VG Berlin, Urteil vom 29.5.2017 – 33 K 235.17.A – asyl.net: M25302.

⁴¹ So als eines von vielen VG Cottbus, Urteil vom 12.4.2019, a. a. O. (Fn. 14).

⁴² VG Saarland, Urteil vom 22.1.2015, a. a. O. (Fn. 7).

⁴³ Gaim Kibreab, »Eritrea: Militärkomplex und Desertion«, 5.11.2009; UK Home Office: Country Policy and Information Note, Oktober 2016, a. a. O. (Fn. 27), S. 12; Nicole Hirt: »Flüchtlinge aus Eritrea: Spielball europäischer Interessen«, S. 2, GIGA Focus Afrika Nr. 2, Juli 2016, <https://bit.ly/2ZhgF4Z>.

2. Verfolgungsgrund bestimmte soziale Gruppe für eritreische Frauen

In jüngster Zeit haben vermehrt Verwaltungsgerichte entschieden, dass jedenfalls weiblichen eritreischen Asylsuchenden wegen der drohenden Einziehung zum Nationaldienst die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Sie sehen zwar bezüglich der Einziehung zum Nationaldienst nicht den Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung als gegeben an. Für weibliche Asylsuchende sei aber der Verfolgungsgrund der bestimmten sozialen Gruppe gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG zu bejahen.

So hat beispielsweise das Verwaltungsgericht Schwerin darauf verwiesen, dass auch Eritreerinnen den Nationaldienst bei einer Rückkehr auf jeden Fall nachzuholen hätten.⁴⁴ Frauen, die im eritreischen Nationaldienst häufig sexueller Gewalt durch Vorgesetzte ausgesetzt seien, bildeten dabei eine bestimmte soziale Gruppe i. S. d. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Ebenso haben das VG Hamburg sowie das VG Arnberg entschieden.⁴⁵ Das VG Frankfurt (Oder) sah dies jedenfalls für junge unverheiratete und kinderlose Frauen ebenso.⁴⁶

Das VG Köln vertritt die Auffassung, dass eine Verfolgung von Frauen wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Nationaldienst nicht gegeben sei, da auch geschlechtsspezifische Verfolgung primär eine politische Verfolgung sein müsse.⁴⁷ Dies wäre nur dann gegeben, wenn der eritreische Staat sexuelle Gewalt gezielt anordne oder mit der Absicht dulde, die betroffene Gruppe damit treffen zu wollen. In der im Asylmagazin 6–7/2019 veröffentlichten Rechtsprechungsübersicht⁴⁸ wurde bereits – zutreffend – darauf hingewiesen, dass diese Ansicht nicht haltbar ist: Sie orientiere sich an der traditionellen Definition des Asylgrundrechts des Art. 16a GG (und verkennt damit, dass eben diese Auslegung spätestens seit dem Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie der EU bzw. deren Umsetzung im AsylG nicht mehr auf die Definition der Flüchtlingseigenschaft anwendbar ist). In mehreren verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen⁴⁹ sei demgegenüber bereits klargestellt worden, dass aufgrund des klaren Wortlauts des § 3 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 bei geschlechtsspezifischer Verfolgung keine zusätzliche politische Komponente für die Annahme einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung erforderlich

sei. Die Ansicht des VG Köln ist vor diesem Hintergrund nicht haltbar.

Exkurs: Asylentscheidungen für weibliche Asylsuchende aus Eritrea:

Vor diesem Hintergrund kann das Entscheidungsverhalten des Bundesamts im Hinblick auf weibliche eritreische Asylsuchende nur kritisiert werden. Das Bundesamt lehnt deren Asylanträge inzwischen vermehrt komplett ab und stellt teilweise nicht einmal ein nationales Abschiebungsverbot fest. Zum Teil ist das Bundesamt inzwischen sogar dazu übergegangen, eritreischen Frauen einen bereits gewährten Schutzstatus in Widerrufsverfahren wieder zu entziehen, wenn diese in der Zwischenzeit in Deutschland ein Kind bekommen haben. Dies ist ausweislich der oben unter Punkt II.1. bereits genannten Entscheidung des VG Hamburg⁵⁰ nicht zu rechtfertigen.

Dass zudem eritreischen Frauen wegen einer drohenden Einziehung zum Nationaldienst aufgrund der dort herrschenden sexualisierten Gewalt die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, wurde soeben ausgeführt. Teilweise wird jedoch im Hinblick auf Frauen mit Kind oder auf verheiratete Frauen angezweifelt, dass die Gefahr einer Einziehung ausreichend hoch sei, um eine Schutzgewährung zu rechtfertigen.⁵¹ Das VG Frankfurt (Oder) hat jedoch beispielsweise jüngst entschieden, dass einer Frau mit Kind auch allein schon aufgrund der illegalen Ausreise jedenfalls subsidiärer Schutz zuzuerkennen ist.⁵² Eine Komplettablehnung ist daher keinesfalls gerechtfertigt. Das Verlassen des Landes ohne Ausreisevisum, stellt eine Straftat dar⁵³ und abgeschobene Betroffene müssen damit rechnen, von den eritreischen Sicherheitsbehörden auch wegen des Vorwurfs

>>>

⁴⁴ VG Schwerin, Urteil vom 5.4.2019 – 15 A 3569/17 As SN – Asylmagazin 6–7/2019, S. 241 f. – asyl.net: M27301.

⁴⁵ VG Hamburg, Urteil vom 13.2.2019 – 19 A 984/18 – asyl.net: M27305; VG Arnberg, Urteil vom 27.6.2018 – 12 K 3982/16.A – asyl.net: M27306.

⁴⁶ VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 27.2.2019 – VG 5 K 294/16.A.

⁴⁷ VG Köln, Urteil vom 12.7.2018 – 8 K 15907/17.A – asyl.net: M27300.

⁴⁸ Vgl. Lea Hupke, Rechtsprechungsübersicht, a. a. O. (Fn. 1).

⁴⁹ VG Schwerin, Urteil vom 5.4.2019, a. a. O. (Fn. 44), VG Hamburg, Urteil vom 13.2.2019, a. a. O. (Fn. 45), VG Arnberg, Urteil vom 27.6.2018, a. a. O. (Fn. 45).

⁵⁰ VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 6.7.2017, a. a. O. (Fn. 15).

⁵¹ Es gibt ist allerdings nicht gesetzlich verankert, dass in diesen Fällen Befreiungen erfolgen und diese scheinen auch nur willkürlich angewendet zu werden, vgl. z. B. UK Home Office, Country Policy and Information Note, Juli 2018, a. a. O. (Fn. 39), S. 17 ff. m. w. N. Zudem sind die aufgrund von Heirat und Mutterschaft freigestellten Frauen nicht vom Nationaldienst als Ganzes befreit, sodass sie jederzeit in den zivilen Teil des Nationaldienstes einberufen werden können, vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Eritrea: Nationaldienst Themenpapier der SFH-Länderanalyse, 30.6.17 (ecoi.net 1404540), S. 11 ff.

⁵² VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 1.2.2019 – VG 5 K 389/17.A.

⁵³ VG Saarland, Urteil vom 22.1.2015, a. a. O. (Fn. 7); EASO-Länderfokus Eritrea, November 2016, a. a. O. (Fn. 7), S. 25.

>>>

der illegalen Ausreise auf unbestimmte Zeit und ohne rechtsstaatliches Verfahren, d. h. willkürlich in Haft genommen zu werden.⁵⁴ Zudem müsste für die betroffenen Frauen auch allein schon wegen der schlechten humanitären Situation in Eritrea in jedem Fall wenigstens ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt werden.⁵⁵

IV. Keine Änderung der Lage nach der Annäherung Eritreas an seine Nachbarländer

Im Jahr 2018 kam es zu einer Annäherung Eritreas an seine Nachbarländer und am 9. Juli 2018 zu einem Friedensschluss zwischen Eritrea und Äthiopien. Da die Militarisierung Eritreas und die Ausweitung des Nationaldienstes auf oft unbefristete Zeit insbesondere mit der lang anhaltenden Feindschaft zwischen Eritrea und Äthiopien zusammenhängt,⁵⁶ stellt sich die Frage, ob diese Entwicklung eine Neubewertung der Lage erforderlich macht und nunmehr Flüchtlingsanerkennungen in Fällen der Entziehung vom Nationaldienst durch Flucht nicht mehr gerechtfertigt sein könnten. Die aktuellen Erkenntnismittel, welche zur Situation in Eritrea vorliegen, zeigen jedoch, dass sich die Lage durch den Friedensschluss mit Äthiopien bisher nicht geändert hat.

Amnesty International stellte hierzu in einem aktuellen Bericht von Juni 2019 fest, dass die eritreische Regierung bislang nichts unternommen habe, um Personen, die den Nationaldienst bereits länger als 18 Monate ableisteten, aus dem Dienst zu entlassen:⁵⁷

»On 9 July 2018, the Eritrean and Ethiopian governments signed a Joint Declaration of Peace and Friendship [...]. At the same time, the prospect of release for those who have already served more than 18 months – the maximum length of national service sanctioned by the law – remains elusive. At the time of writing, it has been eleven months since the signing of the peace deal in July 2018. Yet, the Eritrean government has not released, or made any commit-

ment to release, people who have been in national service longer than the mandated 18 months.«

Dass es insofern keine Änderung der Praxis der eritreischen Regierung gegeben hat, bestätigen auch die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zur Menschenrechtsslage in Eritrea⁵⁸ sowie Nichtregierungsorganisationen wie Freedom House, Human Rights Watch und die Schweizerische Flüchtlingshilfe.⁵⁹ Darüber hinaus haben beispielsweise das Verwaltungsgericht Magdeburg sowie das Verwaltungsgericht Cottbus aktuell entschieden, dass Wehrdienstflucht auch nach dem Friedensschluss zwischen Eritrea und Äthiopien weiterhin generell zu politischer Verfolgung führt.⁶⁰

V. Einordnung des aktuellen Lageberichts des Auswärtigen Amts

Im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 22. März 2019 wird die Lage in Eritrea weniger gravierend dargestellt als in den vorherigen Lageberichten. Dabei wird nicht auf den Friedensschluss zwischen Eritrea und Äthiopien Bezug genommen. Vielmehr stellt der aktuelle Lagebericht unabhängig hiervon die Lage in Eritrea als besser dar als dies in den bisherigen Lageberichten der Fall war.

Die bisherigen Lageberichte hatten ein Bild gezeichnet, welches jedenfalls in weiten Teilen der Einschätzung von UNHCR, Nichtregierungsorganisationen und der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen entsprach. Im aktuellen Lagebericht ist dies nun anders. Das Auswärtige Amt möchte darin offenbar suggerieren, dass die Fluchtbewegungen aus Eritrea vor allem auf wirtschaftlichen Gründen beruhen. Gleichzeitig wird in dem Lagebericht immer wieder unter Bezugnahme auf Einzelbeispiele suggeriert, die Lage sei nicht so schlimm.

Dabei verkennt das Auswärtige Amt, dass es zahlreiche Berichte gibt, welche Grundlage der Einschätzung der UN-Organen und von Nichtregierungsorganisationen

⁵⁴ EASO, Länderfokus Eritrea, November 2016, a. a. O. (Fn. 7).

⁵⁵ So beispielhaft für eine Frau mit Kind bereits VG Kassel mit Urteil vom 21.11.2017, a. a. O. (Fn. 6). Dies müsste aber auch für alleinstehende Frauen ohne Kind gelten.

⁵⁶ Vgl. z. B. VG Magdeburg, Urteil vom 15.5.2019, a. a. O. (Fn. 23); Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Report of the Special Rapporteur, a. a. O. (Fn. 37), Rn. 9; EASO, Länderfokus Eritrea, November 2016, a. a. O., (Fn. 7), S.39; UK Home Office: Country Policy and Information Note, a. a. O. (Fn. 27), S. 12.

⁵⁷ Amnesty International, Repression without Borders, Juni 2019, S. 7 (ecoi.net 2011554).

⁵⁸ Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Report of the Special Rapporteur, 16.5.2019, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 20, 26. Die Sonderberichterstatterin weist in Rn. 64f. des Berichts auch darauf hin, dass die Grenzen zu Äthiopien zwar vorübergehend geöffnet waren, was vor allem dazu geführt habe, dass Personen zur Familienzusammenführung ausgereist seien. Im Dezember 2018 habe die eritreische Regierung dann aber wieder eingeführt, dass die Ausreise nur mit einer entsprechenden Erlaubnis der Regierung möglich ist.

⁵⁹ Freedom House, Freedom in the World 2019 – Eritrea, 4.2.2019 (ecoi.net 2006366); keine Änderung bis zum Jahresende 2018; Human Rights Watch, World Report 2019 – Eritrea, 17.1.2019 (ecoi.net 2002170); Schweizerische Flüchtlingshilfe, Eritrea: Reflexverfolgung, Rückkehr und »Diaspora-Steuer«, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 30.9.2018 (ecoi.net 1447945), S. 4f.

⁶⁰ VG Magdeburg, Urteil vom 15.5.2019, a. a. O. (Fn. 23); VG Cottbus, Urteil vom 12.4.2019, a. a. O. (Fn. 14).

sind. Die im Lagebericht genannten Einzelbeispiele können diese nicht entkräften – zumal es zahlreiche gegensätzliche Einzelbeispiele gibt, welche das Auswärtige Amt nicht zitiert. Möchte das Auswärtige Amt zudem suggerieren, wirtschaftliche Gründe seien der maßgebliche Faktor für die Fluchtbewegungen aus Eritrea, so geht auch dies fehl. Die Hauptfluchtursache bzw. jedenfalls eine der Hauptfluchtursachen ist nach ganz überwiegender Feststellung in Länderberichten der faktisch unbefristete Nationaldienst.⁶¹

Es muss nach alldem angenommen werden, dass der aktuelle Lagebericht die Lage in Eritrea harmloser darstellt als bisher, um die Entscheidungspraxis bezüglich der Asylanträge von eritreischen Asylsuchenden negativ zu beeinflussen.⁶² Insofern sei erneut darauf hingewiesen, dass die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen sich besorgt darüber zeigt, dass einige Länder ihre Praxis gegenüber eritreischen Asylsuchenden verschärfen.⁶³ Problematisch und zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass Gerichte häufig den Lageberichten des Auswärtigen Amtes einen großen Stellenwert einräumen. Oft wird die Einschätzung des Auswärtigen Amtes höher gewichtet als etwa eine Einschätzung von UNHCR – obwohl der Europäische Gerichtshof bereits entschieden hat, dass den Auskünften von UNHCR eine besondere Bedeutung zukommt und eine Stellungnahme von UNHCR bei der Beurteilung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel regelmäßig in Betracht zu ziehen und zu berücksichtigen ist.⁶⁴

Die Gerichte verkennen dabei häufig auch, dass es sich bei einer Auskunft des Auswärtigen Amtes genau genommen um eine Art Parteigutachten und nicht um eine neutrale Auskunft handelt. Denn das Auswärtige Amt ist

ein Organ der Bundesrepublik Deutschland, welche in Asylklageverfahren gleichzeitig die Beklagte ist. Zudem wird von den Gerichten häufig nicht berücksichtigt, dass auch das Auswärtige Amt von politischen Interessen geleitet ist und die Lageberichte häufig von diplomatischer Zurückhaltung geprägt sein dürften. Dies wird bei einem Vergleich von Lageberichten zur asyl- und abschieberelevanten Lage mit Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes besonders deutlich. Die Lageberichte sind im Unterschied zu den Reisewarnungen meist von großer Zurückhaltung geprägt. Im Übrigen sind sie häufig auch zurückhaltender als die Berichte staatlicher Behörden anderer EU-Länder wie beispielsweise des UK Home Office, d.h. des britischen Innenministeriums. Es obliegt schlussendlich den Gerichten, sich unter Berücksichtigung aller vorliegenden Erkenntnismittel ein möglichst exaktes Bild von der tatsächlichen Lage in einem Land zu machen. Dies ist aber nicht ausreichend gewährleistet, wenn von den Gerichten nicht berücksichtigt wird, mit welcher Intention Lageberichte des Auswärtigen Amtes teilweise verfasst werden.

VI. Fazit

Die verschärfte Praxis des BAMF im Hinblick auf die von eritreischen Asylsuchenden gestellten Schutzersuchen, die von einigen Gerichten gestützt wird, ist zu kritisieren. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt für eritreische Asylsuchende unter verschiedensten Gesichtspunkten weiterhin in Betracht – insbesondere aber auch unter dem Gesichtspunkt der Wehrdienstflucht und illegalen Ausreise.

⁶¹ Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Report of the Special Rapporteur, 16.5.2019, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 30; Human Rights Watch, World Report 2019 – Eritrea, 17.1.2019, a. a. O. (Fn. 60); Amnesty International Schweiz, Zahlen, Fakten und Hintergründe – Eritreische Flüchtlinge in der Schweiz 2016/2017, 21.8.2017, <https://bit.ly/2jBxHrN>; Amnesty International, Just deserters, a. a. O. (Fn. 13), S. 6; Hanns Seidel Stiftung – Institut für internationale Zusammenarbeit, Flucht aus Eritrea: Flüchtlinge oder Wirtschaftsmigranten?, 30.9.2015 (ecoi.net 1193250), S. 9.

⁶² Darauf, dass es belastbare Hinweise darauf gibt, dass auch die Änderung der Entscheidungspraxis des Bundesamts politische Gründe zugrunde liegen, wurde bereits in der Rechtsprechungsübersicht vom 21.6.2019 hingewiesen, a. a. O. (Fn. 1).

⁶³ Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Report of the Special Rapporteur, 16.5.2019, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 73.

⁶⁴ EuGH, Urteil vom 30.5.2013 – C-528/11 – asyl.net: M20820, Rn. 44.

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.